

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Juni 1955

326/J

Anfrage

der Abg. Machunze, Neudorfer und Genossen
 an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,
 betreffend die Durchführung des im November 1952 zwischen der Republik
 Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Regierungs-
 abkommens (Bonner Abkommen).

-.-.-.-

Im November 1952 wurde zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ein "Abkommen über die Versorgung bestimmter Personengruppen des öffentlichen Dienstes" vereinbart, das am 1. Jänner 1953 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen besagt im § 8 Abs. 1: "Für die Versorgung finden die in Österreich jeweils geltenden dienst- und pensionsrechtlichen Vorschriften für öffentlich-rechtliche Beamte des Bundes sinngemäß Anwendung."

In den Auslegungsvorschriften zu § 8 ist ausdrücklich erwähnt, dass alle sich aus den österreichischen Gesetzen und Verordnungen ergebenden Leistungen auch den unter das erwähnte Abkommen fallenden Personen zu gewähren sind. In dem Abkommen wird mehrmals auf die Dienstprämatik und die Besoldungsordnung verwiesen. Dadurch haben die beiden Vertragspartner eindeutig ihre Absicht bekundet, eine Gleichstellung der heimatvertriebenen Pensionisten mit den österreichischen Pensionisten herbeiführen zu wollen.

Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wird dieses Abkommen aber nur insoweit anerkannt, als dem betroffenen Personenkreis wohl die gleichen finanziellen Bezüge gewährt werden wie den übrigen Pensionisten der Ö.B.B., nicht aber die den letzteren zustehenden Vergünstigungen, wie Regiekarte und Deputatkohle.

Da diese Auslegung des Abkommens durch die Ö.B.B. mit den Absichten der beiden Vertragspartner nicht übereinstimmt, richten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die ihm unterstellten Dienststellen anzuweisen, den unter das Bonner Abkommen fallenden Personen die gleichen Rechte und Vergünstigungen einzuräumen wie den übrigen Pensionsparteien der Ö.B.B.?

-.-.-.-